

Satzung

für den KreisSportBund Grafschaft Bentheim e. V.

Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der KreisSportBund Grafschaft Bentheim e. V. – im folgenden KSB genannt – ist der Zusammenschluss von Sportvereinen und Fachverbänden im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, die dem LandesSportBund Niedersachsen angehören.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KSB nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr, vertritt und fördert sie. Er regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Belange des Sports.
2. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Neutralität. Der KSB wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der KSB steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der KSB verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
6. Der KSB, dessen Vereine und Verbände, die ihre Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.
7. Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den KSB selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.
8. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

9. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Verein oder Verband durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Der KSB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle Altersstufen und Bevölkerungsschichten,
- (b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendhilfe bzw. Jugendpflege,
- (c) Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen.
- (d) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen sowie bei Sportverbänden,
- (e) Betreuung der Mitglieder in überfachlichen und allgemeinen Fragen,
- (f) Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation mit Schulen, Kinder- und Jugendbetreuungs- sowie Senior:inneneinrichtungen,
- (g) Übernahme der Trägerschaft für die Ganztagsbetreuung und weiterer Angebote an Schulen
- (h) Förderung der Integration, Inklusion und Chancengleichheit für alle,
- (i) Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine, sowie Begleitung bei Fusionen und Kooperationen.
- (j) Förderung des Sportstättenbaues und der Erhaltung vorhandener Sportstätten,
- (k) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,
- (l) Förderung und Durchführung von Projekten, allein oder mit anderen Institutionen, die der Wahrnehmung der Interessen des Sportes und/oder der Förderung des Sportes sowie ihrer Vereine dienen,
- (m) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände sowie der Interessengemeinschaften Grafschafter Sportvereine und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der KSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. – im folgenden LSB genannt –, er ist der Satzung des LSB insoweit unterworfen, als diese hierüber Bestimmungen enthält. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Der KSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können

a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB; Kreisfachverbände fassen mindestens drei Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und müssen einen Vorstand haben, der auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein muss. Regionale, über die Kreisgebietsgrenze hinaus konstituierte Fachverbände können eine Vertretung für den KSB wählen und dem KSB nennen.

b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind, durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;

c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sport interessiert sind, durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;

d) als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende beschließt der Kreissporttag.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) bzw. mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung der in der Aufnahmeordnung des LSB aufgeführten Unterlagen. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch seine Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Das Mitglied ist berechtigt, die Wahrung seiner Interessen durch den KSB zu verlangen, die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen die gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des KSB und LSB sowie die auf den Mitgliedsversammlungen des KSB und LSB gefassten Beschlüsse zu befolgen.

2. Das Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen des KSB zu vertreten.

3. Das Mitglied hat die festgesetzten Beiträge und evtl. Umlagen fristgemäß zu entrichten.

4. Das Mitglied hat die vom KSB geforderten Auskünfte über den Verein, insbesondere über Einrichtungen, Mitgliedsstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. rechtzeitig zu geben.

5. Das Mitglied hat dem KSB rechtzeitig von seiner beabsichtigten Auflösung Kenntnis zu geben.
6. Das Mitglied hat dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSB auf Verlangen nachzuweisen. Eine zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen führt zur sofortigen Rückzahlung und evtl. Haftungsansprüchen.
7. Bei vorstehenden aufgeführten Pflichtverletzungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.
8. Alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung sind vom Mitglied innerhalb eines Monats auf dem vom LSB benannten Weg mitzuteilen.
9. Das Mitglied unterstützt nach Kräften und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Arbeit des KSB.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status) erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Präsidiums des LSB zu, das endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch seine Auflösung.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, dem KSB und den Fachverbänden unberührt.
5. Außerordentliche Mitglieder scheiden durch Kündigung aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB aus.
6. Ehrenmitglieder scheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Tod aus.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Ein Ausschluss des Mitgliedes ist nur möglich:
 - (a) wenn die in § 6 vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes gröblich verletzt worden sind;
 - (b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem KSB oder LSB im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde;
 - (c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung des KSB oder LSB gröblich zuwider handelt;
 - (d) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch den Vorstand zu geben.

Organe des KSB

§ 9 Organe

1. Organe des KSB sind:

- (a) der Kreissporttag (Mitgliederversammlung),
- (b) der Vorstand,
- (c) die Arbeitstagung,
- (d) die Vollversammlung der Sportjugend,

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach den Bestimmungen der Finanzordnung statt. Eine jährliche Ehrenamtspauschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Fehlt eine eigene Finanzordnung des KSB, ist die Finanzordnung des LSB gültig.

Kreissporttag

§ 10 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- (a) je einem bis drei Delegierten der Vereine (ordentliches Mitglied bzw. Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung),
- (b) je einem Delegierten der Kreisfachverbände (ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung),
- (c) je einem Delegierten der außerordentlichen Mitglieder,
- (d) den Mitgliedern des Vorstandes,
- (e) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

3. Jeder Verein gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhält für jeweils angefangene 500 ordentliche Vereinsmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch drei Stimmen. Das Stimmrecht kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und jeder Fachverband gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhalten eine Stimme.

4. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen dem KSB gegenüber voll nachgekommen ist. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Zusammentreten, Fristen, Beschlussfassung, Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag findet alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte des zweiten Geschäftsjahres statt. Er wird vom Vorstand des KSB mit einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine

Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ganz oder teilweise ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden und das Rede- und Stimmrecht dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden kann.

3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch außerhalb einer Versammlung oder Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

4. Anträge kann jedes Mitglied sowie der Vorstand des KSB stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Kreissporttag schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden. Alle bis dahin eingereichten Anträge werden spätestens zehn Tage vor dem Kreissporttag auf der Homepage des KSB Grafschaft Bentheim veröffentlicht; die gleiche Regelung gilt für Anträge auf Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

5. Außerordentliche Kreissporttage finden statt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand beruft die Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein; im übrigen gilt §11 Absatz 1 entsprechend.

6. Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben Kreissporttag

1. Der ordentliche Kreissporttag regelt die Angelegenheiten des KSB durch Beschlussfassung der Stimmberechtigten, sofern nicht satzungsgemäß andere Organe zu entscheiden haben.

2. Der ordentliche Kreissporttag ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

(a) Feststellung der Tagesordnung

(b) Wahl des Vorstandes, auf Antrag eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern auch im Block erfolgen

(c) Wahl der Rechnungsprüfer

(d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

(e) Entlastung des Vorstandes

(f) Genehmigung des Haushaltsplanes für zwei Geschäftsjahre

(g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen

(h) Entscheidung vorliegender Anträge und Angelegenheiten, die dem Kreissporttag zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden

(i) Entscheidung über Satzungsänderungen

(j) Entscheidung über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des KSB im Rahmen der Vorschriften gemäß § 23 der Satzung

(k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

3. Über den Verlauf des Kreissporttages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

4. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreissporttag.

Vorstand

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Geschäftsführer sowie zwei weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

(a) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

(b) einem Vertreter des Vorstands der Sportjugend Grafschaft Bentheim

(c) einem Vertreter der Interessensgemeinschaft Obergrafschafter Sportvereine

(d) einem Vertreter der Interessensgemeinschaft Niedergrafschafter Sportvereine

(e) einem Vertreter des Sportverband Nordhorn

(f) einem Vertreter der Sportfachverbände

(g) dem vom Land Niedersachsen beauftragten Schulsportfachberater

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die zwei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam oder zusammen mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis regelt der KSB.

4. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme zu benennen.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch den nächsten Kreissporttag ein Ersatzmitglied bestellen.

2. Zu Vorstandsmitgliedern wählbar sind Mitglieder von Vereinen des KSB (ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung). Das Amt der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 und 2a) ist ein persönliches Amt, es ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Amt erlischt, sobald das Vorstandsmitglied nicht mehr einem Verein gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung angehört.

3. Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Position Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Daher ist seine Wahl nicht erforderlich. Der Geschäftsführer bleibt bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses im Amt.

4. Die Personen nach § 13 Ziffer 2 b) bis g) sind aufgrund ihrer Position und Funktion Teil des Vorstands und werden nicht gewählt. Eine Stellvertretung ist möglich.

5. Der Vorstand der Sportjugend wird durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Im Übrigen finden die Regelungen des § 14 Abs. 2 der Satzung Anwendung.

§ 15 Rechte, Pflichten, Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse, er koordiniert die Arbeit der Organe des KSB. Der Vorstand legt dem Kreissporttag den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor, er berichtet auf dem Kreissporttag über seine Tätigkeit.

2. Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitsgruppen & Ausschüsse bestellen und deren Zusammensetzung sowie Aufgabenstellung regeln. Die Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Vereine und Fachverbände sowie an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB teilzunehmen.

5. Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes anwesend sind.

6. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Arbeitstagung

§ 16 Zusammensetzung, Aufgaben

1. Die Arbeitstagung setzt sich zusammen aus dem Vorstand des KSB, den Vereinen sowie den Fachverbänden.

2. Die Arbeitstagung wird vom Vorstand des KSB vorbereitet und informiert über allgemeine Maßnahmen und Veranstaltungen sowie über Aktuelles aus dem Tagesgeschäft.

3. Den Vorsitz in der Arbeitstagung führt ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Arbeitstagung findet mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im letzten Quartal des Jahres statt. Bei Bedarf können auch zusätzliche Arbeitstagungen einberufen werden.

Sportjugend im KSB

§ 17 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung sowie der Jugendhilfe zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung (Kreisjugendtag), die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird der Mitgliederversammlung des KSB zur Kenntnis gegeben.

3. Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Einvernehmen mit dem KSB Grafschaft Bentheim. Veränderung im Haushalt können mit beiderseitigem Einverständnis während des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit im Rahmen sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Der Vorstand der Sportjugend ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung aufzustellen. Dieser wird mit dem Vorstand des KSB Grafschaft Bentheim abgestimmt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine einfache Jahresrechnung zu erstellen. Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Vollversammlung der Sportjugend in den Gesamthaushaltsplan bzw. die Gesamtjahresrechnung des KSB einzuarbeiten.

Da die Gremiensitzungen nur alle 2 Jahre stattfinden, ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung aufzustellen und diese rechtzeitig dem KSB vorzulegen. Die Jahresrechnung des Jahres, in dem keine Gremiensitzung stattgefunden hat, wird der folgenden Vollversammlung zur Kenntnis gegeben. Näheres kann durch eine Finanzordnung des KSB bestimmt werden.

4. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend.

Rechnungsprüfer

§ 18 Anzahl, Aufgaben

1. Der Kreissporttag wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen einem Mitgliedsverein gemäß § 4 Abs. 1 angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des KSB angehören.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen des KSB auf Angemessenheit der Geschäftsvorgänge und rechnerische Richtigkeit.

3. Die Rechnungsprüfer berichten dem Kreissporttag über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Organe des KSB sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Regelungen gelten, sofern die Satzung des KSB keine abweichende Vorschrift enthält.
2. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des KSB.
3. Einladungen zu Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB sollen in der Regel mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung erfolgen, sofern die Satzung des KSB keine abweichende Regelung trifft.
4. Über den Ablauf der Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Beiträge

Der KSB erhebt zur Deckung der laufenden Aufwendungen und zur Wahrnehmung der ihm obliegenden und übertragenen Aufgaben von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge.

§ 21 Ehrungen

Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeitern im Vorstand durch nachstehende Ehrungen:

- (a) Ehrenvorsitzender
- (b) Ehrenmitglied

Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Kreissporttags. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder können zu besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand für Repräsentationszwecke eingebunden werden.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck besonders einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.

2. Bei einem Auflösungsbeschluss hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durchzuführen. Die zur Durchführung der Liquidation erforderlichen Mittel sind von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aufzubringen.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vorhandene Mittel zur Erfüllung satzungsgemäßer und vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden, ein danach vorhandener Überschuss und alle sonstigen Vermögenswerte fallen an den Landkreis Grafschaft Bentheim mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 28.04.2025 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.